

**Entgeltregelung Ufer- und Hafengelder**

**für die Benutzung**

**der Häfen**

**Köln-Niehl und Köln-Godorf**



**(Stand: 01.04.2026)**

**RheinCargo GmbH & Co. KG**

## VERZEICHNIS

1 Geltungsbereich und Preisanwendung .....	3
2 Allgemeine Bestimmungen .....	3
3 Ufergeld .....	3
4 Ufergeld Hafen Köln Niehl I, Niehl II, Köln-Godorf .....	4
5 Hafengeld .....	5
6 Schlussbestimmungen .....	7
7 Inkrafttreten .....	8

## **1 Geltungsbereich und Preisanwendung**

Diese Preisliste gilt für die Häfen Köln Godorf, Köln Niehl I und Köln Niehl II der "RheinCargo GmbH & Co. KG" (RheinCargo).

Hinsichtlich der Grenzen der Hafengebiete sind die Bestimmungen in § 1 (Anlage III) der Hafengebietverordnung vom 29. Oktober 2001, Amtsblatt Nr. 45 für den Regierungsbezirk Köln (ausgegeben am 05. November 2001) anzuwenden.

Für die Benutzung der Häfen sowie der Inanspruchnahme von Dienstleistungen werden von der RheinCargo Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.

## **2 Allgemeine Bestimmungen**

Aufgrund des § 119 des Landeswassergesetzes (LWG) des Landes NRW vom 25. Juni 1995 werden von der RheinCargo Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Preisliste erhoben.

## **3 Ufergeld**

3.1 Ufergeld ist für alle Güter zu entrichten, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verdraumt werden.

3.2 Ufergeld ist von demjenigen (Zahlungspflichtiger) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der RheinCargo für sich durchführen lässt.

3.3 Der Schuldner ist verpflichtet, der RC die für die Ufergelderhebung notwendige Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen. Für die Erhebung von Ufergeld sind vom Schuldner die von der RC vorgeschriebenen Ladungserklärungen unverzüglich nach Abschluss des Umschlagvorganges einzureichen.

3.4 Ufergeld wird – ausgenommen Punkt 4.2 sowie 5.2 – nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet.

3.5 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der unter Punkt 4.3 sowie 5.3 aufgeführten Abweichungen maßgebend.

3.6 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

3.7 Für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden, ist die Hälfte des jeweils gültigen Ufergeldsatzes pro Tonne je Schiff zu entrichten.

#### 4 Ufergeld Hafen Köln Niehl I, Niehl II, Köln-Godorf

4.1 für Güter der

Güterklasse	in EUR (€)
I	0,98 je Tonne
II	0,98 je Tonne
III	0,77 je Tonne
IV	0,77 je Tonne
V	0,73 je Tonne
VI	0,46 je Tonne

4.2 Für PKW je Stück (Güter Nr. 9100) 1,62 €

4.3 Ausnahmen:

Abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 4.1 beträgt das Ufergeld je angefangene Tonne:

4.3.1 für Mineralöl 0,93 €  
(Nr. 3100, 3211, 3212, 3231, 3251, 3252, 3270, 3412, 8310)

4.3.2 für Bitumen 0,93 €  
(Nr. 3430)

4.3.3 für Kohlenwasserstoffgase 0,93 €  
(Nr. 3301, 3302, 3303)

4.3.4 für Kunststoffrohstoffe (Nr. 8910) 0,93 €

4.3.5 für Eisen- und Stahlwaren (Nr. 5221-5223, 5230, 5311-5313, 5350, 5370, 5411, 5412, 5441, 5442, 5510, 5520, 9394, 9412, 9492, 9493)	0,91 €
4.3.6 für beladene Container (Nr. 9992 und 9993)	0,98 €

## 5 Hafengeld

- 5.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen ab der Einfahrt in das jeweilige Hafengebiet der RheinCargo zu entrichten. Hierzu gehört eine verpflichtende Anmeldung bei Hafeneinfahrt, sowie Anmeldungen zur Umschlagsaktivitäten gem. "Allgemeinen Benutzungsbedingungen" (ABB) der RheinCargo in ihrer gültigen Fassung.
- 5.2 Für ununterbrochene Aufenthalte im Hafengebiet mit einer Gesamtdauer von bis zu 24 Stunden erfolgt die Entgeltberechnung in zeitlich fortlaufenden Abrechnungsabschnitten je angefangene 3 Stunden. Überschreitet der Aufenthalt die Dauer von 24 Stunden, wird die Abrechnung ab dem Zeitpunkt der Überschreitung pauschal in aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Intervallen vorgenommen. Ab einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sieben Tagen im Hafengebiet können abweichende Zahlungsmodalitäten im Rahmen einer Sondervereinbarung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anfrage, die vor dem Einlaufen in den jeweiligen Hafen einzureichen ist.
- 5.3 Hafengeld für Güterschiffe wird nach Aufenthaltsdauer, sowie nach Tragfähigkeit (in Tonnen) des Schiffes im Hafengebiet berechnet. Hafengeld für Kreuzfahrer-/Passagierschiffen oder Hotel-/Veranstaltungsschiffen und andere schwimmende Anlagen wird nach Quadratmeter (m<sup>2</sup>) benutzter Wasserfläche berechnet. Die genutzte Wasserfläche wird auf Quadratmeter (m<sup>2</sup>) aufgerundet.
- 5.4 Für die Berechnungsart nach Quadratmetern der benutzten Liegeplatzfläche werden deren größte Länge und Breite miteinander multipliziert.
- 5.5 Hafengeld ist von dem Eigentümer oder Betreiber eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen (Zahlungspflichtiger).

5.6 Sofern der Zahlungspflichtige die benötigten Informationen (siehe 6.1) nicht fristgerecht übermittelt, so ist der Schuldner des Hafengeldes zur Zahlung einer zusätzlichen Aufwandspauschale in Höhe von 100,00 € zzgl. Ust. in gesetzlicher Höhe verpflichtet.

5.7 Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

5.7.1 für Güterschiffe mit Umschlag:

Ab 24 Stunden vor Beginn der Umschlagsaktivität Frei

Bis 24 Stunden nach Beendigung der Umschlagsaktivität Frei

Ab 24 Stunden nach Beendigung der Umschlagsaktivität

Bis 1.600 Tonnen Tragfähigkeit 35,00 € je 24h

Ab 1.601 bis 3.200 Tonnen Tragfähigkeit 70,00 € je 24h

Ab 3.201 Tonnen Tragfähigkeit 100,00 € je 24h

5.7.2 Für Güterschiffe ohne Umschlag und allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen:

Ab 3 Stunden ununterbrochenen Aufenthalt

Bis 1.600 Tonnen Tragfähigkeit 6,25 € je 3h

Ab 1.601 bis 3.200 Tonnen Tragfähigkeit 12,50 € je 3h

Ab 3.201 Tonnen Tragfähigkeit 17,50 € je 3h

Ab 24 Stunden ununterbrochenen Aufenthalt

Bis 1.600 Tonnen Tragfähigkeit 45,00 € je 24h

Ab 1.601 bis 3.200 Tonnen Tragfähigkeit 90,00 € je 24h

Ab 3.201 Tonnen Tragfähigkeit 125,00 € je 24h

5.7.3 für Kreuzfahrer-/Passagierschiffe je angefangene 24 Stunden Aufenthalt:

bis 500 m<sup>2</sup> genutzte Wasserfläche 87,73 €

über 500 m<sup>2</sup> - 800 m<sup>2</sup> genutzte Wasserfläche 125,24 €

über 800 m<sup>2</sup> - 1.300 m<sup>2</sup> genutzte Wasserfläche 168,43 €

über 1.300 m<sup>2</sup> - 1.500m<sup>2</sup> genutzte Wasserfläche 256,04 €

über 1.500 m<sup>2</sup> genutzte Wasserfläche 336,73 €

5.7.4	<u>für Hotel-/Veranstaltungsschiffe und schwimmende Anlagen je angefangene 24 Stunden Aufenthalt:</u>	
	bis 500 m <sup>2</sup> genutzte Wasserfläche	435,01 €
	über 500 m <sup>2</sup> - 800 m <sup>2</sup> genutzte Wasserfläche	604,41 €
	über 800 m <sup>2</sup> - 1.300 m <sup>2</sup> genutzte Wasserfläche	719,07 €
	über 1.300 m <sup>2</sup> - 1.500m <sup>2</sup> genutzte Wasserfläche	936,87 €
	über 1.500m <sup>2</sup> genutzte Wasserfläche	1.348,26 €

5.7.5 Bei Fahrgastschiffen, Gaststätten-, Wohn- und Hotelschiffen sowie bei schwimmenden Anlagen für Veranstaltungen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, wird für die Abfall- und Schmutzwasserentsorgung eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzungen der Stadt Köln erhoben.

5.8 Hafengeld wird nicht erhoben:

5.8.1 für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder sonstigen schwimmenden Anlagen gehören

5.8.2 für Wasserfahrzeuge und sonstige schwimmende Anlagen, die dem Bund oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.

## 6 Schlussbestimmungen

6.1 Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der RheinCargo die zur Ermittlung der zu erhebenden Ufer- und Hafententgelte notwendigen Auskünfte zu erteilen und die dazu notwendigen Unterlagen vorzulegen.

6.2 Die Umsatzsteuer wird jeweils in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

6.3 Hafengebühren und Leistungsentgelte werden mit Rechnungszugang fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RheinCargo erhoben.

6.4 Im Übrigen gelten neben den sonstigen rechtlichen Vorschriften für den Zutritt, den Aufenthalt und für die Benutzung der Verkehrsflächen, der Betriebs- und Verkehrsanlagen, der Anlagen zum Lagern von Gütern sowie aller sonstigen Anlagen in den Kölner Häfen der RheinCargo die "Allgemeinen Benutzungsbedingungen" (ABB) der RheinCargo in der jeweils gültigen Fassung.

6.5 Erfüllungsort ist der jeweilige Hafenstandort. Der Gerichtsstand ist, unabhängig vom Erfüllungsort, Neuss.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Preisliste tritt am 01.04.2026 in Kraft. Dieser Tarif wird auf der Webseite der RheinCargo veröffentlicht.

Neuss, den 20. Februar 2026

RheinCargo GmbH & Co. KG